

Antrag auf Aufhebung des Sporteignungstests

Der Vorstand des Instituts für Sportwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen stellt nach einstimmigem Beschluss hiermit einen Antrag auf die Aufhebung des Sporteignungstests. Die Aufhebung soll auf der Basis der *Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen*¹ erfolgen, die keine Eignungstests als Zugangsvoraussetzung zum Studium mehr vorsieht. Diese ministerielle Entscheidung markiert einen weiteren Wendepunkt neben der im Jahre 2009 durch die Bundesregierung ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention für die Stärkung der Umsetzung der Inklusion in allen Gesellschaftsbereichen und ist zugleich ein Signal für u.a. die Stärkung eines inklusiven Sportstudiums, dem sich das Göttinger Sportinstitut nicht entziehen kann. Der Vorstand als auch die institutsinterne Arbeitsgruppe (AG) „Sporteignungstest“, die sich der Diskussion und Reflexion in Bezug auf die intendierte und faktische Zweckmäßigkeit des Eignungstestes verpflichtet sieht, betrachten diesen Test in Bezug auf die nachfolgend dargelegten fachwissenschaftlichen Überlegungen und hochschul- bzw. bildungspolitischen Tendenzen als nicht länger tragbar und mit dem universitären, sportwissenschaftlichen und fachdidaktischen Selbstverständnis unvereinbar.

Die Funktion des Eignungstests, über körperliche Normen und anhand körperlicher Leistungsfähigkeit zu selektieren, widerspricht in jeglicher Hinsicht dem Selbstverständnis und Leitbild der Georg-August-Universität, die „zur Verwirklichung der Gleichberechtigung und zur Überwindung aller dem entgegenstehenden geschlechtsbedingten, ethnischen, kulturellen, sozialen und religiösen Benachteiligungen“² beitragen will. Ein Festhalten an dem derzeitig praktizierten Sporteignungstest, auch im Sinne der hochschulpolitischen Bestrebungen zur Förderung von Diversität und Heterogenität, würde das universitäre Leitbild konterkarieren. Es werden per se Bewerber_innen exkludiert, die aufgrund körperlicher Eigenschaften und motorischer Fähigkeiten die eng gesetzten Normen nicht erfüllen können, auch wenn eine motorische Eignung für das Studium vorliegt. Damit wird durch den Test eine unbegründete Zugangsbarriere zum Sportstudium an der Georg-August-Universität Göttingen geschaffen, die zu einer einseitigen Selektion führt. Der Test verhindert u.U. den Einstieg in ein Sportstudium, den Berufsweg als Sportlehrer_in oder auch eine wissenschaftliche Karriere in den Sportwissenschaften.

Die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) hat sich mit ihrem interdisziplinären Positionspapier „*Inklusion und Sportwissenschaft*“³ (Juli 2015) ebenfalls klar für eine Sensibilisierung bezüglich der barriere- und diskriminierungsfreien Gestaltung von Bildungseinrichtungen ausgesprochen und fordert, „die Heterogenität der Studierenden wahrzunehmen und daraus folgend Konsequenzen für das Studium und die Lehre zu ziehen“. Auch die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft sieht es als unausweichlich an, die derzeitig praktizierten Sporteignungstests grundsätzlich auf ihre Notwendigkeit hin kritisch zu überprüfen und somit dem rechtsverbindlichen Charakter der UN-Behindertenrechtskonvention Folge zu leisten.

Der in der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Georg-August-Universität Göttingen definierte Zweck des Eignungstests besteht in der „Feststellung einer allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich

¹ Aktuelle Fassung vom 2. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 21/2015 S. 351): Wegfall der Anlage 3 (S. 597: Zulassungsvoraussetzung u.a. Eignungstest).

² <http://www.uni-goettingen.de/de/43883.html>

³ http://www.sportwissenschaft.de/fileadmin/pdf/download/dvs_Inklusion-und-Sportwissenschaft_2015.pdf

ist“⁴. Damit suggeriert der Test eine Validierung der für das Studium notwendigen motorischen Leistungsfähigkeit, die sich aber nur zu einem geringen Teil auf die tatsächlichen Anforderungen im praktischen Studienteil bezieht. Um dies näher zu erläutern, soll an dieser Stelle auf unser fachdidaktisches Verständnis der sportpraktischen Lehre abgehoben werden. Die Vermittlung eines sportpraktischen Könnens im Rahmen des Studiums dient nicht dem alleinigen Zweck der motorischen Eigenrealisation, sondern muss als Mittel zum Zweck verstanden werden, um das Gegenstandsverständnis für den Lehrinhalt zu schärfen und anhand eigener motorischer Erfahrungen die Verarbeitung theoretischer Lehrinhalte im Professionalisierungsprozess anzuregen. Die motorischen Eigenerfahrungen bilden damit die Grundlage zur Verarbeitung des theoretischen Wissens aus den verschiedenen Teildisziplinen der Sportwissenschaften. So stellt selbst in der Sportpraxis das individuelle Bewegungskönnen nur einen Teil der Prüfungsanforderungen dar. Gleichzeitig wird ein Verzicht auf einen Sparteignungstest nicht als Gefährdung der allgemeinen Sicht in den sportpraktischen Studieninhalten aufgrund geringerer motorischer Kompetenzen eingeschätzt.

Strukturell wird die Aufhebung des Sparteignungstests mit der Gründung einer regelmäßigen fachdidaktischen Konferenz der Sportpraxis einhergehen, die die Umsetzung der fachpraktischen Ausbildung und dabei insbesondere die Situation der Studierenden nach Wegfall des Eignungstestes evaluiert. Zu einer ersten Zusammenkunft aller in der sportpraktischen Ausbildung Tätigen wurde bereits eingeladen. Auch die Gestaltung der Praxismodule im Fach Sportwissenschaft befindet sich derzeit in einem Veränderungsprozess, der durch die fachdidaktische Konferenz koordiniert wird. Schwerpunkte sind hier die Überarbeitung der bestehenden Modulbeschreibung (u.a. hinsichtlich der Perspektive „Heterogenität“), die Sicherung der Transparenz der gestellten Prüfungserwartungen sowie der fachwissenschaftliche Austausch. Den Lehrenden des Instituts für Sportwissenschaften ist bewusst, dass sie auch Sorge für die Förderung der Motorik der Studierenden tragen, damit nicht während des Studiums subtile Auslesemechanismen greifen.

Die AG hat sich in mehrjährigen Diskussionen ausführlich mit dem bislang praktizierten und anderen möglichen Formen eines Eignungstests auseinandergesetzt. Die Vor- und Nachteile eines Tests wurden unter verschiedenen Perspektiven, wie z. B. des Zuganges zum und den Auswirkungen auf das Studium intensiv diskutiert, um vor dem Hintergrund der aktuellen gesamtgesellschaftlichen und vor allem auch bildungspolitischen und fachwissenschaftlichen Ansprüche eine adäquate Lösung zu finden. In diesem Zusammenhang kommt die AG u.a. zu dem grundlegenden Fazit, dass ein auf Motorik basierter Eignungstest nicht zwangsläufig ein geeignetes Instrument für die Sicherstellung adäquater Studienverläufe in den Sportwissenschaften darstellt. Letztendlich besteht in der AG Einigkeit darüber, dass die Durchführung eines Tests antiquiert ist und eine Aufhebung des Eignungstests zum nächsten Jahr zwingend notwendig ist. Das Institut für Sportwissenschaften ist überzeugt, dass durch die in diesem Papier dargelegten angestrebten Änderungen das Sportstudium deutlich an die Qualität gewinnt, die praktische Ausbildung konsistenter und gerechter in Zugang und Erfolg wird und somit aktuell bestehende Nachteile bzw. exkludierende Mechanismen in ihrer Wirkmacht gebrochen werden. Die Aufhebung des Sparteignungstestes kann als Signalwirkung nach außen verstanden werden, da sich das Institut für Sportwissenschaften damit von einem einengenden Sportverständnis distanziert und sich für ein diversitätsorientiertes Studium einsetzt. Der Austausch der AG mit Kolleg_innen anderer Institute für Sportwissenschaft auf Konferenzen und

⁴ Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Georg-August-Universität Göttingen 2011

gemeinsamen Sitzungen zeigt, wie auch an anderen Instituten in Deutschland die veränderte gesellschaftliche Lage erkannt wird und Konsequenzen eingeleitet werden. Die Überlegungen der Göttinger AG stoßen bereits jetzt auf reges Interesse und könnten auch in Zukunft die Sportwissenschaft bzw. die Weiterentwicklung sportwissenschaftlicher Lehre voranbringen.

Anhand der dargelegten Argumente und auf Basis der absoluten Expertise der AG kommt der Vorstand des Instituts für Sportwissenschaften in der Vorstandssitzung vom 23.09.2017 zu dem Schluss, dass die Aufhebung des Tests zum kommenden Studienjahr 2018 beantragt wird.